



PLANZEICHENERKLÄRUNG NACH PLANVZ 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

- Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geplante Ortsumgehung der Stadt Schwerin
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Elektrizität
- Abfall

HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- oberirdisch
- oberirdisch, geplant

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzonen)

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

- Grünflächen im Innenbereich
- Sportplatz
- Spielplatz
- Grünflächen mit Biotopschutzfunktion

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Anreicherung großflächiger Ackerflur mit Gehölz und naturnahen Elementen
- Flächen für Wald
- Erstaufforstung Mischwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Altlastverdachtsfläche
- Tankstelle
- Archäologische Fundstellen
- Lagerstätten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Aushang im Schaukasten am 25.04.91.
Groß Rogahn, 25.04.91 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist am 26.06.91 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Aushang im Schaukasten am 18.06.91.
Groß Rogahn, 26.06.91 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.91 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Groß Rogahn, 30.10.91 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 04.11.91 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Groß Rogahn, 04.11.91 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 13.11.91 bis zum 12.12.91 während folgender Zeiten: Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung in Groß Rogahn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.11.91 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.91 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt worden.
Groß Rogahn, 05.11.91 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Rogahn, 21.05.1992 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung beschloß abschließend den Flächennutzungsplan am 24.09.1992. Der Erläuterungsbericht wurde abschließend gebilligt am 24.09.1992.
Groß Rogahn, 24.09.1992 (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abgrenzung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Plan ist mithin am 24.09.1992 wirksam geworden.
Groß Rogahn, (S) *H. Vollmeier*
Der Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN • ROGAHN
KREIS SCHWERIN

Maßstab 1:10 000



1991	Datum	Name
Gez.	16. Oktober	<i>H. Vollmeier</i>
Bearb.	Sept. 1992	<i>H. Vollmeier</i>

PLANVERFASSER
ENVITEC - INGENIEURBÜRO GmbH
Dipl.-Ing. B. Ascher

Gültig
27.02.97